



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Bekanntmachung Nr.14/1986 Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über Abscheideanlagen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 115 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBL. S. 11) in der ab 01.04.1981 geltenden Fassung (GVBL. I. S. 210/1980) und der §§ 1-5 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBL. I. S. 225) in der Fassung vom 21.12.1976 (GVBL. I. S. 532) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung vom 03.02.1986 nachstehende Satzung über Abscheideanlagen beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet, auf dem sich Abscheideanlagen (Benzin, Fett-, Öl-, Stärkeabscheide- oder ähnliche Abwasservorbehandlungsanlagen sowie deren Schlammfänge) befinden, darf die Entleerung dieser Anlagen einschließlich der Schlammfänge sowie die Abfuhr der dort angesammelten Rückstände und deren Beseitigung nur durch die Stadt Steinbach (Taunus) oder deren Beauftragten vornehmen lassen. Diese Verpflichtung trifft den Eigentümer auch dann, wenn die Abscheider und Schlammfänge in Entwässerungsanlagen verwendet werden, die nicht oder nur mittelbar an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind.

§ 2

Der Grundstückseigentümer kann auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung nach § 1 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befreit werden, wenn er über eine eigene, behördlich genehmigte, Ölvernichtungs- oder Aufbereitungsanlage verfügt, die es ermöglicht, das Abscheidegut schadlos zu vernichten.

§ 3

- (1) Die Stadt Steinbach (Taunus) oder deren Beauftragter übernimmt die Entleerung und Reinigung der Abscheideanlagen sowie die Abfuhr der in diesen Anlagen angesammelten Rückstände und deren unschädliche Beseitigung. Reinigungen werden nur im Zusammenhang mit der Entleerung der Anlagen vorgenommen. Die Reinigung der Bodenabläufe sowie sämtlicher Zu- und Ableitungen der Abscheideanlagen obliegt in jedem Falle dem Grundstückseigentümer.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Vornahme der in Absatz 1 Satz 1 genannten Arbeiten bei dem Beauftragten der Stadt Steinbach (Taunus) zu beantragen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden können, bevor Abscheidegut in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung gefährdet ist.
- (3) Die Entleerung und Reinigung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
- (4) Die Stadt Steinbach (Taunus) kann die unverzügliche Entleerung von Abscheideanlagen anordnen, wenn dies zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Entwässerungsanlagen die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 4

- (1) Der Grundstückseigentümer muss die Abscheideanlagen zum Zwecke der Entleerung zugänglich machen und den mit den Arbeiten und deren Überwachung beauftragten Personen ungehindert Zutritt zur Arbeitsstelle gewähren.
- (2) Die Abscheideanlagen sind von allem freizuhalten, was geeignet wäre, die zur Entleerung und Reinigung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen. Der Entleerung und Abfuhr unterliegen nicht:
harte und spitze Gegenstände, Putzlappen, Flaschen, Glasscherben und ähnliches sowie Sperrgut.

Der bei etwaiger Entfernung solcher Gegenstände veranlasste Mehraufwand ist gesondert abzugelten.

§ 5

Der Inhalt der Abscheideanlagen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Stadt Steinbach (Taunus) oder deren Beauftragten über. Vorgefundene Wertgegenstände werden nach den für Fundgegenstände geltenden Vorschriften behandelt.

§ 6

- (1) Die laufende Kontrolle der Abscheideanlagen obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (2) Unberührt bleiben das Kontrollrecht und die sonstigen Befugnisse der Stadt gemäß den Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Steinbach (Taunus) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bei Störungen an den Abscheideanlagen hat der Grundstückseigentümer die Stadt Steinbach (Taunus) unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7

Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Steinbach (Taunus) für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung entstehen. Er hat die Stadt Steinbach (Taunus) oder deren Beauftragten auch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund solcher Schäden gegen sie geltend gemacht werden. Weitergehende Haftung nach gesetzlichen oder anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 8

Für die zwangszweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die §§ 74 bis 79 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBL. I. S. 151) in der neuesten Fassung.

§ 9

- (1) Für die Reinigung und Entleerung der Abscheideanlagen werden Gebühren erhoben, die nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet werden.
- (2) Der Gebührensatz beträgt pro angefangene Viertelstunde DM 65,75 pro Stunde also 263,-- DM. Für das Inrechnungstellen für Leistungen Dritter wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 24,-- DM je Rechnung erhoben.
- (3) Gesondert abzugelten ist der Aufwand für Lagerung und Vernichtung des Abscheidguts, der nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt wird.

§ 10

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der bei Entstehung der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem sich die Abscheideanlage befindet.
- (3) Dem Grundstückseigentümer stehen Nießbraucher, Erbbauberechtigte und sonstige Dingliche zur Benutzung des Grundstückes Berechtigte gleich, ebenso Eigenbesitzer gemäß § 872 BGB sowie Mieter und Pächter und Verwalter des Grundstückes. Die Erbbauberechtigten treten an die Stelle des Eigentümers, die sonstigen Berechtigten sind neben dem Eigentümer verpflichtet und verantwortlich.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche.

§ 11

Das Verfahren bei der Erhebung der in dieser Satzung geregelten Gebühren und Erstattungsansprüche im übrigen, insbesondere bei Stundung, Niederschlagung und Erlass, richtet sich nach den in § 4 KAG genannten Vorschriften des Bundesrechtes in der jeweiligen Fassung.

§ 12

Es wird davon abgesehen, Gebühren und Erstattungsbeträge im Sinne dieser Satzung zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger ist als drei Deutsche Mark.

§ 13

Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 14

Die Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach (Taunus), den 18.02.86

Der Magistrat
der Stadt Steinbach (Taunus)

(Walter Herbst)
Bürgermeister

Bescheinigung über erfolgte Veröffentlichung:

Diese Satzung vom 03.02.1986 wurde am 18.02.1986 durch Abdruck in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau gemäß § 4 der gültigen Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.

Steinbach (Taunus), den 19. Februar 1986
Der Magistrat

(Claus Gießen)
1. Stadtrat



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Steinbach (Taunus), 30.12.86
1/2 020-00/26 Pa/Ti

Bekanntmachung Nr. 116 / 86

I. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über Abscheideanlagen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04. 1983 (GVBL. I. S. 66) und

der §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I. S. 225). zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBL. I. S. 383)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 15.12.1986 folgenden

I. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über Abscheideanlagen vom 03.02.1986

beschlossen:

Artikel 1

Der § 9, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt pro angefangene Viertelstunde 72,— DM, pro Stunde also 288,— DM. Für das Inrechnungstellen für Leistungen Dritter wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 24,— DM je Rechnung erhoben.

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.1987 in Kraft.

Der Magistrat

(Walter Herbst)
Bürgermeister

Bescheinigung über erfolgte Veröffentlichung:

Dieser I. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über Abscheideanlagen vom 03.02.1986 wurde am 30.12.1986 durch Abdruck in der Taunus Zeitung und der Frankfurter Rundschau gemäß § 4 der gültigen Hauptsatzung amtlich bekanntgemacht.

Steinbach (Taunus), 31.12.86

Der Magistrat

(Walter Herbst)
Bürgermeister



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Steinbach (Taunus), den 23.12.87
1/2 020-00/26 Pa/Gu

Bekanntmachung Nr. 105 / 1987

II. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über Abscheideanlagen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBL I. S. 66). zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBL I. S. 57) und

der §§1, 2, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBL I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 09.1987 (GVBL I S. 174),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1987 folgenden

II. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über Abscheideanlagen vom 03.02.1987

beschlossen:

Artikel 1:

Der § 9, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt pro angefangene Viertelstunde 77,50 DM, pro Stunde also 310,—DM.

Für das Inrechnungstellen für Leistungen Dritter wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 24,— DM erhoben.

Artikel 2:

Dieser II. Nachtrag tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Steinbach (Taunus), den 23. Dezember 1987
Der Magistrat

(Walter Herbst)
Bürgermeister

Bescheinigung über erfolgte Veröffentlichung:

Dieser II. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über Abscheideanlagen vom 03.02.1986 wurde am 23. Dezember 1987 durch Abdruck in der Taunus-Zeitung und der Frankfurter Rundschau gemäß § 4 der gültigen Hauptsatzung amtlich bekannt gemacht.

Steinbach (Taunus), den 28. Dezember 1987

Der Magistrat

(Walter Herbst)

Bürgermeister



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Steinbach (Taunus), den 01.06.92
10/10 020-00/26 Pa/Ti

Bekanntmachung Nr. 47 / 92

III. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über Abscheideanlagen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I. S. 197) und

der §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I. S. 174),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 11. Mai 1992 folgenden

III. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Stadt Steinbach (Taunus) über Abscheideanlagen vom 03.02.1987

beschlossen:

Artikel 1:

Der § 9, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt pro angefangene Viertelstunde 107,50 DM, pro Stunde also 430,— DM.

Für das Inrechnungstellen für Leistungen Dritter wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 26,30 DM erhoben.

Artikel 2:

Dieser III. Nachtrag tritt am Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach (Taunus), den 01. Juni 1992

Der Magistrat

(Walter Herbst)
Bürgermeister